

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 81 (1961)

Artikel: Der Ehelöffel, ein Mittel gegen Ehescheidungen
Autor: Spörri, Max
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-985528>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Ehelöffel, ein Mittel gegen Ehescheidungen

In einer im Jahre 1805 in Paris erschienenen Veröffentlichung heisst es unter dem Stichwort «Incompatibilité», in Zürich sei es üblich, Ehegatten, die wegen Unverträglichkeit die Scheidung verlangten, während vierzehn Tagen in einem Turm im See einzusperren. Man stelle ihnen nur ein Zimmer, ein Bett, einen Stuhl, ein Messer usw. zur Verfügung, damit sie in allem ganz auf gegenseitige Gefälligkeit angewiesen seien. Es komme selten vor, dass sich solche Eheleute nicht vor Ablauf der vierzehn Tage versöhnten¹.

Wir sind überrascht, in einem französischen Nachschlagewerk eine Schilderung dieses Brauches zu finden. Auf welchem Wege der Bearbeiter davon Kenntnis erhielt, lässt sich wohl kaum mehr feststellen. Aus Büchern kann ihm das Verfahren kaum bekannt gewesen sein; denn in der Zürcher Literatur begegnet uns der Brauch erstmals im Jahre 1820. Damals schrieb David Hess in seinem Buch über Salomon Landolt, den Landvogt von Greifensee, er hätte zank-süchtige Nachbarn oder Ehepaare zusammen einsperren und mit dem nämlichen Löffel so lange aus der gleichen Schüssel essen lassen, bis sie sich wieder vertragen lernten². Diese Angaben verwendete bekanntlich Gottfried Keller 1877 in seiner Zürcher Novelle «Der Landvogt von Greifensee». Salomon Landolt amtierte von 1781 bis 1786 in Greifensee und ist bekannt für seine originellen Richtersprüche. Und doch ist er nicht der erste, der dieses Verfahren anwendete. Auch der Verfasser des Beitrages im *Improvisateur fran-*

¹ *L'improvisateur français*, Bd. XI. Paris 1805.

² David Hess. *Salomon Landolt; ein Charakterbild nach dem Leben ausgemalt*. Zürich 1820. S. 234.

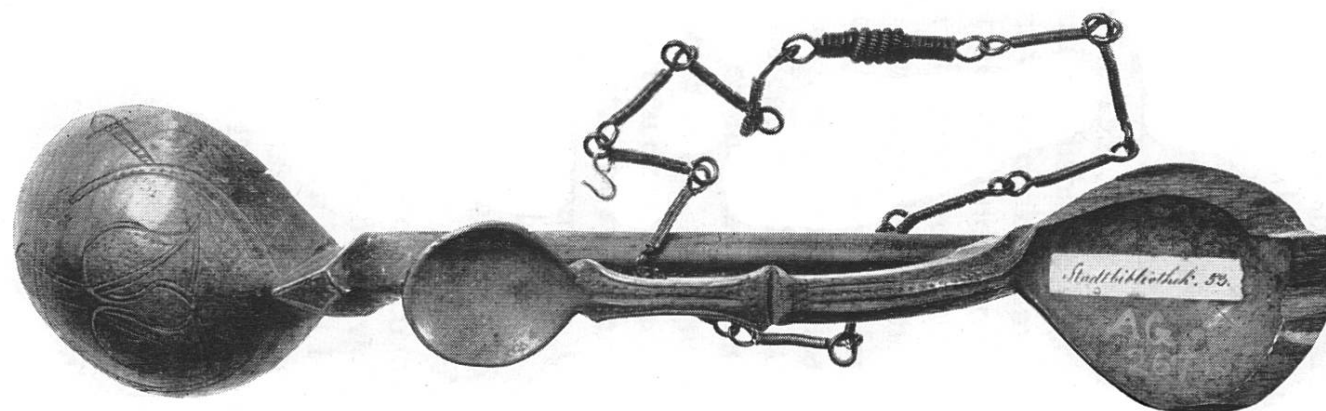
çais ist nicht genau im Bilde, wenn er das Mittel der gemeinsamen Einsperrung zankender Ehepaare nur den Zürchern zuschreibt. Es ist daher wohl angebracht, Ursprung und Verbreitung dieses Brauches etwas nachzugehen und auch seine gesetzliche Grundlage festzustellen.

Für den Kanton Zürich ist uns keine gesetzliche Vorschrift bekannt, die den geschilderten Aussöhnungsversuch im einzelnen festlegt. Dagegen ist die Rechtsgrundlage der dabei anzuwendenden Mittel in den entsprechenden Abschnitten der Ehegerichtssatzungen zu erkennen. 1533 und 1618 wird den Eherichtern befohlen, «die Scheidung vast schwerlich und mit Not zuzulassen, und die so lang sy mögent weeren und ufhalten, ouch nit fräffenlich ylen noch hindurch fallen, sonnder den Anlass, die Umstände und Ursache... durch Kundschaft oder andere füglich Mittel gründlich und eigentlich zu erdauern»³. 1698 heisst es in der Satzung: «Die Eherichter sollen schwerlich scheiden und zuvor alle Mittel versuchen. Die Eherichter sollen die Scheidung ohne erhebliche Ursachen nicht zulassen, damit nicht voreilen, die Parteien so lang sie mögen aufhalten, auch allen möglichsten Fleiss anwenden, die Ehegemächte der begehrenden Scheidung halb abzuweisen, und dann so alles getan und versucht ist, was möglich, und die Versöhnung keine Statt haben mag, können die Richter handeln und erkennen, wie sie ehrbar, billig und recht sein bedunkt»⁴. 1719 wird den Eherichtern befohlen, «sie sollen vor völliger Ehescheidung alle Mittel versuchen. Die Eherichter sollen die Scheidung ohne erhebliche Ursachen nicht zulassen, damit nicht voreilen, die Parteien so lang sie mögen aufhalten, auch allen möglichsten Fleiss anwenden, die Ehegemächte wiederum zu vereinbaren und der begehrenden Scheidung halb abzuweisen; und so dann alles getan und versucht ist, was möglich, und die Versöhnung keine Statt haben mag, können die Richter handeln und erkennen, wie sie ehrbar, billig und recht sein bedunkt»⁵. Für die seit dem 19. Jahrhundert geltenden Vorschriften über die Ehescheidung verweisen wir auf das Matrimonial-Gesetzbuch für den Kanton Zürich vom 19. Dezember 1804, §§ 65—76: Trennung des Ehevertrags, sowie auf die betreffenden Abschnitte des Privatrechtlichen Gesetzbuches für den Kanton Zürich.

³ Staatsarchiv Zürich, A 6, Ehegericht: Satzungen

⁴ StA Zürich, a.a.O.

⁵ StA Zürich, a.a.O.



Der Zürcher Ebelöffel im Schweizerischen Landesmuseum

Bis ins 19. Jahrhundert hinein galt also der Grundsatz, die Ehescheidung möglichst zu erschweren und die streitenden Ehepaare wieder zu versöhnen. In der Wahl der Mittel, durch die diese Versöhnung erreicht werden sollte, waren den Eherichtern keinerlei Grenzen gesetzt. Meistens beschränkte man sich auf die gemeinsame Einsperrung der streitenden Ehepaare.

Auf Grund der ehegerichtlichen Weisungen hatte sich auch der Zürcher Rat häufig mit Ehescheidungen zu befassen. So beschloss der Rat am 6. März 1531, «das Caspar Keller und sin Ewirtin um ir verrucht liederlich Hushalten vencklich angenommen und namlich zusammen in die nūw Gefencknus im Samling gelegt, allda mit Mus, Wasser und Brot gespyst und getrenckt werden söllint so lang, bis sy beide sich in einander geschickter Wesen begeben und mine Herrn daran ein Vernügen haben mogint»⁶. Am 5. November 1617 wurde über Baschi Schmidts und Margaretha Meyers von Dinhard elendes Hauswesen beraten und erkannt: «Diewyl dis Eevolk vor zwey Jaren vom Eegricht allhie zesammen bekenndt worden, sy aber demselben noch nie stattgethan, und zu einer Ehescheidung keine Ursachen vorhanden, ist erkenndt, das sy beide nochmaln bemelts Eegrichts Urteil erstatten und einanderen eheliche Bywonung leisten söllind; wo nit, und sy wider für myn gnedig Herren kommen, werde man sy zesammen in Gfangenschaft leggen und sy daselbst mit einanderen des einen werden lassen»⁷. Im Unterschreibermanual vom 5. Februar 1625 heisst es: «Diewyl Mathys Ertzli der Kremer und syn Eefraw Anna Maria Rotin über vilfaltiges hievoriges Zusprächen sich zu ehelicher Einigkeit gegen einanderen nit widerumb neheren wellent, so ist irethalb erkhent, das sy beide inn nūwen Turn inn ein Hüsli zesamen gelegt und dryg Tag und Nächt mit Wasser und Brot darinnen erhalten werden, und die Herren Nachgänger inen ir Ungebür mit Ernst fürhalten, auch sy zu rechtschaffner Einigkeit wysen söllint, der Hoffnung, es durch dis Mittel (ob Gott will) zwüschent inen besser werde werden»⁸.

In ähnlichem Sinne äussern sich die zwei Ratsentscheide vom

⁶ StA Zürich, B VI 252, Ratsbuch 1531, S. 97v. — (Samling = ehemaliges Klostergebäude der Sammlung der Schwestern von Konstanz, heute Haus zur Froschau an der Brunngrasse.)

⁷ StA Zürich, A 7.6, Ehegerichtliche Weisungen.

⁸ StA Zürich, B II 371, S. 18.

14. Februar und 3. Dezember 1554, die Paul Wehrli im Zürcher Taschenbuch 1934 erwähnt⁹.

Alle diese Ratsentscheide sprechen wohl von der gemeinsamen Einsperrung der Ehegatten, sagen aber nichts über den gemeinsamen Löffel, Teller und Stuhl. Wahrscheinlich beruhen die Angaben Paul Wehrlis auf literarischen Quellen. Tatsächlich ist es uns bisher nicht gelungen, in den Akten und Protokollen des Staatsarchivs Zürich ein Zeugnis für die Verwendung des Ehelöffels zu finden.

Dagegen führten unsere Nachforschungen in der Literatur zum Ergebnis, dass Salomon Landolt keineswegs als Erfinder dieses Mittels zur Verhinderung der Ehescheidung zu betrachten ist. Zudem war die Anwendung dieses Verfahrens nicht nur in Zürich üblich. Vielmehr begegnet uns der Brauch beispielsweise in Bern schon im Jahre 1613. In einem Entscheid des Obern Chorgerichts vom 28. Juli 1613 heisst es: «Wyll nun min Herren mit inen bisshar vil zethun gehabt, und nach Erwegung aller Sachen den Fähler zu beiden Theilen gefunden, sindt sy zusammen inn das Loch erkhendt, dem Chorweibel bevolchen, inen nur ein Schüssel und Löffel ze geben, ob sy villicht hierdurch dess einen werden und ire Sachen

⁹ Paul Wehrli. Die Ehescheidung zur Zeit Zwinglis und in den nachfolgenden Jahrhunderten. Zürcher Taschenbuch 1934. S. 80: «In andern Fällen hat der Staat durch drakonische Massnahmen versucht, den Leuten angeblichen Widerwillen auszutreiben. Gemeinsame Einsperrung der zänkischen Ehegatten, wobei sie — weil in dem Raume nur ein Stuhl, ein Teller, ein Löffel vorhanden sind — zur gegenseitigen Einschränkung und Rücksichtnahme gezwungen werden, hat in vielen Fällen Wunder gewirkt.» Die beiden hier zitierten Ratsurkenntnisse haben folgenden Wortlaut:

14. Februar 1554. «Nachdem die beyde Eegmecht inn Gefengknus sich begeben, mit einandern eelich ze husen und das best ze thund, haben myn Herren sy uf ein Urfecht nach Erlegung des Costens der Gefangenschaft widerumb erlassen und inen darby angezeigt, das sy irem Zusagen nachkomen, mit einandern eerlich und redlich husint; wo nit, werde gegen dem ungehorsamen Eementschen nach sinem Verdienen gehandelt werden.»

3. Dezember 1554. «Diewyl Regula Cunin und Ludi Turtaler von Ruggis Altorff inn Gefengknus wider eins worden und einandern das best thun wellen, so lassen myn Herren es inen wolgefallen, und sollen sy nach Erlegung des Costens usglassen werden.»

Beide Ratsbeschlüsse befinden sich in den Akten A 8.1 des Staatsarchivs Zürich (Ehegericht, Auswahl von Weisungen).

(das doch kum zeverhoffen) besser wurdent»¹⁰. Anderseits ist der Ehelöffel im Bernbiet auch für das 19. Jahrhundert nachweisbar. So berichtet Karl Stettler über den Berner Oberamtmann Johann Ludwig Wurstemberger, der im Bezirk Frutigen von 1810 bis 1817 wirkte: «Ein Ehepaar belästigte die Justiz mit Klagen aus dem ehelichen Leben. Wurstemberger versuchte es mit einer gründlichen Kur. Er liess beide in die gleiche Zelle einsperren, wo er ihnen zum Essen aus der Schüssel nur einen einzigen Löffel geben liess»¹¹.

Auch H. Zeller-Werdmüller glaubt, dass dieses Versöhnungsverfahren in früheren Jahrhunderten bei uns allgemein angewendet wurde. Einen Beweis dafür sieht er «in dem früher in der Stadtbibliothek Zürich aufbewahrten und jetzt der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich gehörenden Gerät, das traditionell den Namen Ehelöffel führt und auch kaum andern Zwecken gedient haben kann. Es ist dies ein aus Lindenholz geschnittener Doppellöffel, an dem ein kleines ornamentales Löffelchen gewissermassen einen zweiten Stiel zwischen den beiden Schalen bildet. Auf der Rückseite der einen Löffelschale ist ein, auf der andern zwei Zürichschilde mit Ornamenten eingeschnitten, die den obrigkeitlichen Charakter des Instrumentes dartun, und aus deren Form sowie aus der dunkeln Farbe des Holzes sich schliessen lässt, dieser Ehelöffel sei sehr alt und werde im 16. Jahrhundert verfertigt worden sein. Das kleine zierliche eiserne, mit Messing verzierte Kettchen, das am Löffel befestigt ist, diente wahrscheinlich zum Aufhängen desselben in einem Gerichtslokal.» Dieses 27 cm lange Gerät befindet sich heute im Schweizerischen Landesmuseum (vgl. Abbildung).¹²

Schliesslich sei noch auf die Angaben des Schweizerischen Idiotikons verwiesen, wo unter «Ehelöffel» sogar ein Gedicht von Karl Rudolf Hagenbach (Basel 1863) wiedergegeben wird:

«Es herrscht im Schweizerland ein alter Brauch,
wenn Mann und Frau den Zank nicht wollen meiden,

¹⁰ Alfred Bärtschi. Eheversprechen und Ehestand im alten Bernbiet. In: Schweiz. Archiv für Volkskunde, 46. Bd. Basel 1950. S. 53.

¹¹ Karl Stettler. Des Frutiglands Geschichte. Frutigen 1901. S. 70.

¹² Anzeiger für Schweizerische Altertumskunde 1870, S. 134 und Taf. XI. — Catalog der Sammlungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich. Zürich 1890. S. 99. — Ich verdanke diesen Hinweis Herrn Dr. W. Schnyder, Staatsarchivar.

sperrt man sie ein, gibt zu dem Essen auch
nur einen Löffel, einen Teller Beiden;
was gilt's, sie lernen sich in wenig Tagen
wie in den Honigwochen wohl vertragen.»

Den selben Brauch bezeugt der Schweizerische Dorfkalender von 1874 für das Berner Oberland. Ferner wird auf die ausführliche Darstellung des Brauchs in Gottfried Kellers «Landvogt von Greifensee» hingewiesen¹³.

Sonst sind wir dem Ehelöffel in den literarischen Quellen nirgends begegnet. Die einschlägigen Veröffentlichungen über Ehescheidung usw. sprechen nur von der allgemein üblichen Erschwerung der Ehescheidung und vom Bestreben, die streitenden Ehepaare wieder zu versöhnen; dagegen werden die hiezu angewendeten Mittel nicht erwähnt.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der Brauch des Ehelöffels als Mittel zur Aussöhnung streitender Eheleute in dieser präzisen Form nicht gesetzlich verankert ist, dass er aber weitherum bekannt und mindestens in der deutschen Schweiz vom Anfang des 17. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts überliefert ist.

¹³ Schweizerisches Idiotikon (Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache), Bd. 3. Frauenfeld 1895, Sp. 1154.